

# Richtlinien für die Prüfung und Ausrichtung von Subventionen

## 1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die Voraussetzungen, das Prüfverfahren sowie die Ausrichtung von Subventionen für Kursangebote der Stiftung fit4school. Sie gelten für sämtliche Gesuche, welche auf eine finanzielle Unterstützung für FLEX6- und FLEX12-Angebote sowie Intensivkurse während der Schulferien abzielen.

## 2. Anspruchsvoraussetzungen

1. Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, die ein durch die Stiftung angebotenes und anerkanntes Kursformat (FLEX6, FLEX12 oder Intensivkurs während der Schulferien) besuchen wollen.
2. Die finanzielle Bedürftigkeit gilt **ausschliesslich** dann als nachgewiesen, wenn eine **gültige KulturLegi der Caritas Schweiz** vorgelegt wird.
3. Weitere Kriterien oder Nachweise werden nicht geprüft.

## 3. Erforderliche Unterlagen

Ein Gesuch ist mindestens mit folgenden Dokumenten einzureichen:

- a. vollständig ausgefülltes Gesuchsformular;
- b. Kopie einer **gültigen KulturLegi** der Caritas Schweiz;
- c. Kursbestätigung oder Rechnungsstellung des betreffenden Kursangebots.

## 4. Prüfverfahren

1. Die Beauftragte prüft die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen sowie die formelle Gültigkeit der KulturLegi.
2. Eine **inhaltliche Prüfung der finanziellen Situation** der Gesuchstellenden findet nicht statt.
3. Liegt eine gültige KulturLegi vor, gelten die Voraussetzungen für eine Subvention als erfüllt.
4. Die Beauftragte erstellt auf dieser Grundlage eine Empfehlung oder entscheidet im Rahmen der ihr übertragenen Kompetenzordnung.

## 5. Entscheid

Ein Gesuch wird bewilligt, wenn:

- eine gültige KulturLegi vorliegt, und
- die formellen Unterlagen vollständig eingereicht wurden.

Ein Gesuch wird abgelehnt, wenn:

- keine gültige KulturLegi vorliegt oder diese abgelaufen ist, oder
- die erforderlichen Unterlagen trotz Aufforderung nicht eingereicht werden.

## 6. Höhe der Subvention

1. Die Höhe der Subvention ist fix und beträgt **30 % der Kurskosten** für folgende Kursformate:
  - FLEX6
  - FLEX12
  - Intensivkurse während der Schulferien
2. Ein Ermessensspielraum besteht nicht.
3. Die Stiftung kann die Subventionshöhe durch Beschluss des Stiftungsrates jederzeit anpassen; Änderungen gelten jedoch nur für zukünftige Gesuche.

## 7. Auszahlung

1. Die Subvention wird nach Bewilligung entweder direkt an die Kursanbieterin oder an die gesuchstellende Person ausbezahlt.
2. Bei Nichtantritt oder Abbruch des Kurses ist die Stiftung berechtigt, die Subvention ganz oder teilweise zurückzufordern.

## 8. Dokumentation und Datenschutz

1. Sämtliche Unterlagen sind von der Beauftragten ordnungsgemäss zu dokumentieren und datenschutzkonform aufzubewahren.
2. Die gespeicherten Daten dürfen nur zum Zweck der Gesuchsprüfung und -abwicklung verwendet werden.
3. Nach Ablauf der gesetzlichen oder internen Aufbewahrungsfristen sind die Unterlagen zu löschen bzw. zu vernichten.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2026 in Kraft und ersetzen alle früheren Regelungen zur Prüfung von Subventionsgesuchen.